26 November 2002

Nr. 654 R-330-13 Kleine Anfrage Leo Arnold, Schattdorf, zu Massnahmen bei den kürzlich bekannt gegebenen Kündigungen; Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage vom 19. September 2002 zu "Massnahmen bei den kürzlich bekannt gegebenen Kündigungen" ersucht Landrat Leo Arnold, Schattdorf, den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Frage 1: Was für Massnahmen ergreift der Regierungsrat um den von den Kündigungen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu erleichtern?

Der Regierungsrat orientiert sich primär an der Zielsetzung, frühestmöglich günstige Voraussetzungen für den Wiedereinstieg der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen. Dabei gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Regierungsrat weder den Arbeitsmarkt kurzfristig verbessern noch garantieren kann, dass von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen sofort wieder eine Beschäftigung finden.

Die für die Erleichterung des Wiedereinstiegs vorgesehenen Instrumente sind abhängig davon, ob es sich im konkreten Fall um eine "Einzelkündigung" oder um eine "Massenentlassung" handelt.

a) "Einzelkündigungen"

Bei "Einzelkündigungen" meldet sich die arbeitslos werdende Person beim Gemeinde-Arbeitsamt an, wo ein Dossier erstellt wird, welches spätestens sieben Tage nach Anmeldung beim KIGA sein muss. Spätestens 15 Tage nach Anmeldung beim Gemeinde-Arbeitsamt findet das erste Beratungsgespräch beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) statt.

Das RAV nimmt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung wahr. Als Dienstleistungsstelle berät es kostenlos in Fragen des Arbeitsmarktes und ist bestrebt, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern, Arbeitskräfte zu vermitteln. Die Vermittlung erfolgt sowohl auf dem regionalen/kantonalen als auch auf dem überregionalen Arbeitsmarkt. Dabei wird das zwischen den einzelnen RAV's bestehende Netzwerk systematisch genutzt.

Auf der Basis der individuellen Beratung bzw. Standortbestimmung wird nach bedarfsorientierten und persönlichkeitsbezogenen Lösungen für die arbeitslos gewordene Person gesucht. Dafür stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- Finanzierung von bedarfsorientierten Kursen mit einer grossen Palette von Angeboten.
- Einarbeitungszuschüsse (EAZ): Die Arbeitslosenkasse (ALK) kann bei neu einzuarbeitenden Arbeitskräften, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, während den ersten sechs Monaten durchschnittlich 40 Prozent des Lohnes übernehmen.
- Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge (PeWo): Die ALK deckt während max. sechs Monaten die notwendigen Fahrkosten (öffentliche oder private Verkehrsmittel) sowie auch teilweise die Unterkunfts- und Verpflegungskosten.
- Ausbildungszuschüsse (AZ): Die ALK kann mittels Zuschüssen finanzielle Unterstützung an eine Grundausbildung von Versicherten leisten, die älter als 30 Jahre sind und keine Berufsausbildung haben.

b) "Massenentlassungen"

Nach Artikel 29 des Arbeitsvermittlungsgesetzes sind Arbeitgeber verpflichtet, Entlassungen einer grösseren Anzahl Arbeitnehmenden sowie Betriebsschliessungen dem KIGA zu melden. Diese Meldung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, jedoch spätestens zum Zeitpunkt, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden. Den Begriff "Entlassungen einer grösseren Anzahl von Arbeitnehmenden" umschreibt das Obligationenrecht (OR) in Artikel 335d mit "Massenentlassungen". Als solche gelten Kündigungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit den davon Betroffenen stehen (beispielsweise keine disziplinarische Gründe oder mangelnde Leistungen) und eine bestimmte Anzahl Personen übersteigen. Die Grenzen sind wie folgt geregelt:

- ab sechs Personen bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten;
- ab zehn Personen bei Betrieben mit mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten;
- ab zehn Prozent der Beschäftigten in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Personen beschäftigen;
- ab 30 Personen in Betrieben mit in der Regel mindestens 300 Beschäftigten.

Im Sinne von Artikel 335g OR sucht das KIGA zusammen mit dem Betrieb nach Lösungen, um primär die Entlassungen zu vermeiden oder - wenn dies nicht möglich ist - die Folgen für die von der Entlassung betroffenen Arbeitskräfte zu mildern.

Im Rahmen der sogenannten Mitarbeiterkonsultation prüft das KIGA zusammen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter verschiedene Massnahmen, um Entlassungen zu vermeiden. Im Weiteren organisiert das KIGA zusammen mit der entsprechenden Unternehmung ein sogenanntes betriebliches Arbeitsmarktzentrum (BAZ), um Betroffene möglichst vor Austritt aus dem Arbeitsverhältnis wieder in eine neue Arbeitsstelle zu führen. Dazu wird in der Regel ein externes Beratungsbüro beigezogen, welches mit den Betroffenen eine Standortbestimmung vornimmt, erfolgsversprechende Bewerbungstechniken schult, Bewerbungsstrategien festlegt und Kontakte mit potenziellen neuen Arbeitgebern knüpft.

Jene Personen, die im Rahmen dieser Massnahmen keine Arbeitsstelle finden, werden anschliessend direkt beim RAV angemeldet, wo sie gemäss dem unter Abschnitt a) "Einzelkündigungen" skizzierten Vorgehen betreut werden.

Abschliessend sei erwähnt, dass die Dienstleistungen des RAV wie Vermittlung, Beratung und Betreuung grundsätzlich allen Arbeitslosen kostenlos solange zur Verfügung stehen, bis für die betroffene Person eine Lösung gefunden ist.

Frage 2: Plant der Regierungsrat im Rahmen des RAV zusammen mit den Unternehmungen auch Ausbildungslehrgänge, z. B. Anlehren für die betroffenen Personen?

Das RAV hat die vom Fragesteller angesprochenen Ansätze geprüft. Es hat sich aber dabei gezeigt, dass die Bereitschaft und das Interesse der Unternehmen für solche Massnahmen kaum gegeben ist. Dies dürfte in erster Linie damit zusammenhängen, dass ohne eine hinreichende Auftragslage - was aktuell in vielen Branchen der Fall ist - niemand Ausbildungsplätze anbieten und damit Hoffnungen auf eine Beschäftigung machen will, die anschliessend nicht erfüllt werden können.

Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass die in der Antwort zu Frage 1 skizzierten Instrumente geeignet wären, den Anliegen des Fragestellers Rechnung zu tragen. Dabei stehen insbesondere die Ausbildungszuschüsse und die Einarbeitungszuschüsse im Vordergrund. Diese Instrumente können im Einzelfall Ausbildungslehrgänge - z. B. Anlehren für die betroffenen Personen - möglich machen.

Frage 3: Prüft der Regierungsrat auch die Möglichkeit zusammen mit den Urner Gewerbebetrieben überbetriebliche Ausbildungsplätze zu schaffen?

Solche Massnahmen wurden im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit geprüft. Es hat sich dabei gezeigt, dass auf den im Rahmen der ordentlichen Lehrlingsausbildung bestehenden Verbundlösungen (zwei oder mehr Lehrbetriebe teilen sich die Ausbildung) aufgebaut werden könnte. Das ist grundsätzlich auch bei Arbeitslosen mit Ausbildungszuschüssen (AZ) möglich.

Eine darüber hinausgehende Forcierung von überbetrieblichen Ausbildungsplätzen könnte nur dann realisiert werden, wenn ein genügendes Interesse bei den konkret betroffenen Einzelunternehmen vorhanden wäre; dies ist aber wie erwähnt zurzeit nicht der Fall.

In der jüngsten Vergangenheit konnten auf Initiative des Kantons verschiedene Angebote im Sinne eines Ausbildungsverbundes - z. B. für Polymechaniker - realisiert werden; allerdings sind diese realisierten überbetrieblichen Ausbildungsplätze nicht vor dem Hintergrund der Arbeitslosigkeit entstanden.

Es ist unbestritten, dass gut ausgebildete Personen bisher weniger von Arbeitslosigkeit bedroht und betroffen sind als nicht ausgebildete Personen. Das heisst aber nicht, dass eine gute Ausbildung ein Garant dafür ist, nicht arbeitslos zu werden. Die jüngsten Beispiele im Informatikbereich zeigen die Gültigkeit dieser Aussage. Noch vor zwei Jahren herrschte in dieser Branche ein massiver Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. Alle Anstrengungen waren darauf ausgerichtet, dieses Manko zu beheben. Aktuell sind im Bereich EDV und Informatik gesamtschweizerisch rund 2000 Personen als arbeitslos gemeldet, Tendenz steigend.

Im Zusammenhang mit Ausbildungen für Arbeitslose zeigt sich eine zusätzliche Problematik: Arbeitslose müssen kurzfristigst vermittelbar sein, wenn sie Leistungen aus der Arbeitslosen-kasse beziehen wollen. "Vermittelbar" heisst, dass sie (ausser bei AZ) beim Vorfinden einer Arbeitsstelle den Kurs oder ein Ausbildungsprogramm abbrechen und die Arbeitsstelle antreten müssen.

Schliesslich ist auf die Heterogenität der Arbeitslosen hinzuweisen. Arbeitslose haben nebst Nationalität, Alter und Geschlecht sehr unterschiedliche Qualifikationen und Ausbildungsbedürfnisse. Bei Ausländerinnen und Ausländern kommen oft noch sprachliche Defizite dazu.

Die Erfahrung zeigt uns, dass individuelle Massnahmen für Arbeitslose – unter Anwendung aller erwähnten Instrumente – den Bedürfnissen der Betroffenen wie auch der Wirtschaft bes-

ser entsprechen und im Einzelfall nachhaltiger zu einer Lösung führen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Mitglieder des Regierungsrates; Standeskanzlei; Rathauspresse; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates Standeskanzlei Uri Der Kanzleidirektor